



Familiennachzug



Die Frage, ob und wen Geflüchtete nach Deutschland holen können, hängt stark davon ab, welchen Aufenthaltsstatus eine Person hat und für wen der Familiennachzug beantragt werden soll. Anspruch haben diejenigen, die das Asylverfahren bereits durchlaufen und ein positives Ergebnis vorliegen haben. Menschen mit diesem Status dürfen unter verschiedenen Voraussetzungen ihre „Kernfamilie“ nachholen. In der Aufenthaltsgestattung, bei einer Ablehnung des Asylbescheids und in der Duldung ist kein Familiennachzug möglich.

Positiver Asylbescheid

Aufenthaltsgestattung oder endgültig abgelehnter Asylbescheid / Duldung

Asylberechtigung

§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1
AufenthG

Anspruch

Flüchtlingsschutz

§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2
AufenthG

Resettlement- Flüchtlinge

§ 23 Abs. 4 AufenthG

Ermessen

Subsidiärer Schutz

§ 25 Abs. 2 AufenthG

Abschiebeverbot

§ 25 Abs. 3 AufenthG

Ermessen

Privilegierter Familiennachzug



- Personen mit einer **Asylberechtigung, einem Flüchtlingschutz oder Resettlement-Flüchtlinge** haben einen besonderen Schutzstatus und somit die Möglichkeit des privilegierten Familiennachzugs.
- Dabei haben Asylberechtigte einen **Anspruch**, bei allen anderen Personengruppen ist es eine **Ermessensfrage** der zuständigen Behörden.
- Beim privilegierten Familiennachzug muss die antragsstellende Person **keine Lebensunterhaltssicherung und keinen ausreichenden Wohnraum** nachweisen, wenn die Beantragung innerhalb von **drei Monaten** nach Anerkennung der Schutzberechtigung erfolgt.
- Antragsstellende dürfen ihre „**Kernfamilie**“ nachholen. Diese umfasst:
 - **EhepartnerInnen**
 - eingetragene **LebenspartnerInnen**
 - gemeinsame minderjährige ledige **Kinder**
 - personensorgeberechtigte **Eltern** von unbegleiteten Minderjährigen.
- Die Kernfamilie reist mit einem Visum nach Deutschland ein, wo ihnen ein **Aufenthaltstitel aus familiären Gründen** ausgestellt wird (§§ 27 ff. AufenthG).
- Dieser Aufenthaltstitel gilt für **mindestens ein Jahr**, höchstens aber für die **Dauer der Aufenthaltserlaubnis der antragsstellenden Person**.
- In Ausnahmefällen können auch andere Familienmitglieder nachgeholt werden, wenn es zur **Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte** (schwere Krankheit, besonderer Betreuungs-/Pflegebedarf, etc.) erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Vereinfachter Familiennachzug

- Personen mit einem **subsidiären Schutz** haben keinen Anspruch auf Familiennachzug, sondern nur nach Ermessen der zuständigen Behörden. Der Nachzug begrenzt sich dabei auf 1.000 Menschen pro Monat. Nicht vergebene Plätze sind nicht auf den Folgemonat übertragbar.
- Bei einem erteilten **nationalen Abschiebeverbot** kommen zusätzlich weitere einschränkende Voraussetzungen hinzu.



Familiennachzug

Allgemeine Voraussetzungen



- bestehende Aufenthaltserlaubnis der antragsstellenden Person(en) in Deutschland
- erfüllte Passpflicht / Geklärte Identität der Antragssteller und Nachziehenden
- Einreise der Nachziehenden mit erforderlichem Visum
- kein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Nachziehenden
- kein Ausweisungsinteresse für die Antragstellenden



Beim subsidiären Schutz und nationalen Abschiebeverbot gilt zusätzlich:

- Lebensunterhaltssicherung der Antragstellenden
- ausreichender Wohnraum der Antragstellenden
- Vorliegen von humanitären/völkerrechtlichen Gründen für den Nachzug bei den Nachziehenden

Ehegattennachzug

- A1 Sprachniveau der Nachziehenden (entfällt beim privilegierten Familiennachzug, wenn die Ehe schon vor der Einreise der/s AntragsstellerIn bestand)
- Volljährigkeit beider Ehegatten



Beim nationalen Abschiebeverbot gilt zusätzlich:

- Dauer des Aufenthalts der Antragstellenden über ein Jahr
- Die Ehe muss bereits vor der Flucht geschlossen sein.

Kindernachzug

- Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder
- mind. ein sorgeberechtigter Elternteil hat einen Aufenthaltstitel



Beim nationalen Abschiebeverbot gilt zusätzlich:

- Kinder über 16 Jahren müssen zusätzlich ein C1-Sprachniveau vorweisen.



Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Kindern

- Kein personensorgeberechtigter Elternteil darf sich bereits in Deutschland aufhalten.

Wie läuft der Familiennachzug ab?

- I. Zuerst muss der antragsstellenden Person durch die zuständige Ausländerbehörde der Aufenthaltstitel erteilt werden.
- II. Erst dann kann das Visum für die nachzuholende (Kern-)familie bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) fristgerecht (Frist nur beim privilegierten Familiennachzug relevant) beantragt werden. Die Frist beträgt drei Monate nach Zustellung des BAMF-Bescheids.



Achtung Ausnahme: Vertretung des Auswärtigen Amtes durch IOM („International Organisation for Migration“) in: Ägypten, Kenia, Äthiopien, Türkei, Libanon, Irak, Jordanien, Sudan und Afghanistan

Asylberechtigung

Flüchtlingsschutz

Resettlement

Subsidiärer Schutz

Abschiebeverbot

